STELLUNGNAHME Nr. 2/91 DES RECHNUNGSHOFES

zu einem Vorschlag für eine Entscheidung (EWG) des Rates betreffend die Rückerstattung an Portugal der Einnahmen aus den Beitrittsausgleichsbeträgen, die auf die Weichweizenlieferungen aus den anderen Mitgliedstaaten erhoben werden

(91/C 113/02)

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Portugals, insbesondere auf Artikel 372,

gestützt auf den Beschluß 88/376/EWG, Euratom des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission vom 26. November 1990 [1],

gestützt auf den Antrag des Rates vom 21. Dezember 1990 auf Stellungnahme zu diesem Vorschlag —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN:

Darstellung des Sachverhalts

1. Gemäß Artikel 372 Absatz 1 und 2 der Beitrittsakte sind die Einnahmen aus bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Portugal festgestellten Abgaben [2], die für Waren erhoben werden, bei denen ein stufenweiser Übergang [3] stattfindet, ab dem 1. Januar 1991 Eigenmittel. Diese Beträge umfassen nicht nur die Agrarabschöpfungen, sondern auch „Beitrittsausgleichsbeträge".

2. Gemäß Artikel 372 Absatz 3 der Beitrittsakte kann der Rat beschließen, daß die Einnahmen aus den Beitrittsausgleichsbeträgen, die Portugal auf die Einfuhr von Getreide aus den Mitgliedstaaten erhebt, an Portugal zurückerstattet werden.

3. Die von der Kommission vorgeschlagene Maßnahme sieht die Durchführung dieser Rückerstattung für Weichweizen bis zu einer Höchstmenge von 400 000 Tonnen vor.

4. Die von der Kommission geplante haushaltsmäßige Abwicklung bedeutet einen direkten Abzug der genannten Beitrittsausgleichsbeträge vom Eigenmittelbetrag, der dem Konto der Kommission [4] gutzuschreiben ist.

Bemerkungen zur Verbuchung im Haushaltsplan

5. Der direkte Abzug läßt sich nicht mit den Bestimmungen von Artikel 372 Absatz 3 der Beitrittsakte vereinbaren, in dem der Begriff „Rückerstattung" verwendet wird. Dieser Ausdruck beinhaltet, daß die Beitrittsausgleichsbeträge der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden müssen, ehe sie „zurückerstattet" werden können. Jedoch ist diese Rückerstattung implizit zu verstehen. Die Verbuchungsmethode muß auf einer Unterscheidung zwischen den Bruttoeinnahmen einerseits und den zurückzuerstattenden Beträgen andererseits beruhen, so daß die Haushaltstransparenz gewährleistet ist und gleichzeitig die Kontrolle der betroffenen Mengen und fälligen Beträge erleichtert wird.

6. Der direkte Abzug enthält diese Implikation zweifellos, doch wird dabei zwischen den beiden Operationen nicht unterschieden und demnach keine ausreichende Transparenz gewährleistet.

7. Die getrennte Verbuchung sollte entweder auf einer Ausgabenlinie oder analog zur Behandlung der Erhebungskosten für die traditionellen Eigenmittel auf einer Einnahmenlinie vorgesehen werden.

8. Obwohl der Hof in seinem ständigen Bemühen um die Einhaltung des Grundsatzes der Vollständigkeit des Haushaltsplans der Verbuchung dieser Erstattung im Ausgabenteil den Vorzug gibt — der Haushaltsplan enthält im übrigen eine Linie „Erstattungen an Portugal" für MwSt.-Einnahmen — hält er die Verbuchung in einer negativen Einnahmenlinie mit dem Vollständigkeitsgrundsatz nicht für unvereinbar. Im Gegensatz zum Abzug für Erhebungskosten [5], dessen Verbuchung der Hof in seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1989 (Ziffer 1.5) beanstandet hat, handelt es sich hierbei nicht um eine Operation, die im Grunde genommen eine Kostenerstattung darstellt, sondern um Eigenmittel, auf die die Gemeinschaft verzichtet.

[1] DOK. KOM (90)599 endg.

[2] Nach den Artikeln 233 bis 345, Artikel 210 Absatz 3 und Artikel 213 der Akte über den Beitritt der Portugiesischen Republik.

[3] Nach den Artikeln 309 bis 341 der Akte über den Beitritt der Portugiesischen Republik.

[4] Siehe Artikel 9 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 (ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989).

[5] Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 (ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989).

9. Folglich empfiehlt der Hof die haushaltsmäßige Verbuchung der Erstattung im Einnahmenteil, unter der Voraussetzung, daß diese Verbuchung in einer getrennten Haushaltslinie erfolgt.

Bemerkungen zur Höchstmenge der Einfuhren und zur Kontrolle

10. Der Hof schlägt vor, im Wortlaut von Artikel 1 der Entscheidung zu präzisieren, daß es sich um 400 000 Tonnen handelt, und dabei den Begriff „Einfuhr" anstelle von „Lieferung" zu verwenden. Während im Finanzbogen die jährliche Höchstmenge von 400 000 Tonnen erwähnt wird, ist der Wortlaut von Artikel 1, in dem der Zeitraum „vom 1. Januar 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1992" angegeben wird, in bezug auf den zeitlichen Rahmen der Höchstmenge nicht eindeutig. Überdies sprechen sowohl der Wortlaut von Artikel 372 als auch die Zollterminologie für die Verwendung des Wortes „Einfuhr" anstelle von „Lieferung".

11. Die in Artikel 3 des Vorschlags für eine Entscheidung erwähnte Kontrolle betrifft lediglich die Einhaltung der Höchstmenge von 400 000 Tonnen. Die Kontrolle müßte sich jedoch auch auf die Feststellung des tatsächlichen Erstattungsbetrages beziehen.

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 21. Februar 1991 verabschiedet.

Für den Rechnungshof
Aldo ANGIOI
Präsident